enbatt fir Wilsotu

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Mmtsblatt

für die Rönigl. Amtshauptmanuschaft zu Meißen, das Rönigl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff. 44. Jahrgang.

Ericheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. - Abonnementbreis vierteijabrlich 1 Mart. Einzelre Nummern 10 Big. - Inferate werben Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 63

Dienstag, ben 5. August

Bekanntmachung,

die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe betr.

Die herren Unternehmer von unfallverficherungspflichtigen Betrieben in den Städten Biledruff und Siebenlehn, fowie in den fandlichen Ortschaften des hiefigen Berwaltungsbezirts werben darauf hingewiesen, daß von ihnen nach Daggabe ber in Rr. 174 des Dresdner Bournate erlaffenen Befanntmachung bes Ronigl. Ministeriums bes Ingern vom 21. Dief. Monats jeder unter ben § 1 bes Unfallverficher. ungegefetes vom 6. Juli 1884 fallende Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Att deffelben, jowie ber Bahl der durchschnittlich barin beichäftigten verficherungepflichtigen Berfonen

bei der unterzeichneten Königl. Amtshanptmannschaft anzumelden ist.

Diefe Mumeldungspflicht erftredt fich insbesondere guf

a) Bergwerfe, Salinen und Aufbereitungeanstatten,

b) Steinbruche, Brabereien (Gruben), Berften und Bauhofe,

c) Fabrifen aller Urt und Buttenwerfe.

Als Fabrifen gelten insbesondere - auch wenn dies nach dem Sprachgebranch zweifelhaft fein follte - alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Berarbeitung von Wegenstanden gewerbemagig ausgeführt wird und zu diefem Brede minbeftens gehn Arbeiter regelmäßig beichäftigt werben.

Diernach muß g. B. ein Bader, welcher in feinem Badereibetriebe mindeftens gebn Arbeiter regelmäßig beichaftigt, Diefen Betrieb anmelben;

d) alle Betriebe, in welchen Dampfteffel ober durch elementare Rraft (Bind, Baffer, Dampf, Bas, beige Luft u. f. w.) bewegte Triebwerte gur Berwendung fommen. hiernach muß 3. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, feinen Betrieb anmelben;

e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe ober explodirende Gegenstande gewerbemagig erzeugt werden; jeden Bewerbebetrieb , welcher Maurers, Bimmers, Dachbeders, Steinhauers, Brunnens oder Schornfteinfegerarbeiten jum

Begenftanbe hat. Landwirthichaftliche Rebenbetriebe find anzumelben, wenn fie unter ben § 1 Abf. 1 ober 4 des Unfallverficherungsgefeses fallen, ins.

fondere alfo, wenn fie - wie dies bei den auf den Gutern vorhandenen Brennereien ber Fall ift - als Fabrifen anguseben find. Bei Angabe der Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen find auch die etwa beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Rinder sowie die Lehrlinge mitzugahlen. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit bes Jahres arbeiten, ift die anzumelbende ("durchschnittliche") Arbeiterzahl biejenige, welche fich fur die Beit bes regelmäßigen vollen Be-

triebes ergiebt. Im Uebrigen hat man auf die obgedachter Befanntmachung beigegebene Anleitung für die Anmeloung ber verficherungspflichtigen

Betriebe gu verweifen.

Unmeldungsformulare werden den Unmeldepflichtigen durch die Berren Burgermeifter von Bilsbruff und Giebenlehn, beg. burch die herren Gemeindevorftande und Gutsvorfteber zugeben. Sollte jedoch hierbei ein Unmeldepflichtiger überfeben werden, fo hat derfelbe behufs Erlangung eines Formulars felbft rechtzeitig Gorge gn tragen.

Meißen, am 31. Juli 1884.

Königliche Umtsbauptmannschaft. v. Boffe.

Bekanntmachung.

Die nicht zu fern liegende Befürchtung, daß die im fudlichen Frankreich epidemisch herrschende Affatische Cholera auch nach Deutschland tonne verichleppt werden, macht es zur Pflicht, allen Buftanden und Berhaltniffen, die in Bezug auf öffentliche Gesundheitspflege von Bedeutsamfeit find, verdoppelte Aufmertsamfeit zuzuwenden und durch geeignete Borbeugungemaßregeln dafür Gorge zu tragen, daß thunlichft Alles beseitigt werde, was der Entwidelung ber Genche und, in diefem Falle, einem umfänglicheren Umfichgreifen derfelben irgendwie Borfcub gu leiften geeignet fein fann.

Rad) Diefer Richtung bin werden auf Anordnung des Ronigt. Minifteriums des Innern die herren Burgermeifter von Bilsbruff und Siebenlehn, towie die Berren Gemeindevorftande und Butsvorfteber des hiefigen Bermaltungsbezirtes gur Beit in Sonderheit auf Rach. ftebendes bingewiesen:

1., Der Bertehr mit Nahrungs- und Genugmitteln ift fowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Baaren als der Bertaufsstellen und ber jur Berwendung fommenden Gefage einer forgfältigen und ftrengen Beauffichtigung ju unterftellen. Ramentlich ift bem Feilbieten und bem Bertaufe unreifen Obftes mit Rachbrud entgegengntreten.

2., Stragen und Blage find von faulenden und faulniffahigen Gubftangen rein zu halten.

Berunreinigte Bafferläufe, Graben, Ranale pp. find gu reinigen. 3., Es ift für reines Trint- und Gebrouchswaffer Gorge gu tragen.

Brunnen mit gefundheitsgefährlichem ober auch nur folder Befahrlichfeit verbachtigem Baffer find gu ichließen.

Bebe Berunreinigung der Orte, an welchen Baffer jum Trinten ober Sausgebrauch entnommen wird, und ber Umgebung folder Stellen burch Abfalle aus Saushaltungen und Stallen ift zu verhindern.

4. Es ift für raiche Abführung der Schmut- und Blanichwäffer aus ben Baufern und deren Rachbarichaft zu forgen.

Die Ginleitung folder Baffer in Genfgruben, die an Wohngebanden anliegen, muß, wo immer die Füglichfeit bagu geboten ift, bermieben und abgestellt werben.

Die Entwäfferungsanlagen find öfter, womöglich durch Ausspülung mit Baffer zu reinigen. 5., Abortgruben und Dungerftatten find öfter und rechtzeitig gu entleeren.

Die Abortgruben und Biffoirs in Anlagen, Die, wie auf Gifenbahnftationen, öffentlichen Blagen, in Gafthaufern und Reftaurationen, bem öffentlichen Bertehre zuganglich find, ingleichen in Schulen, Berbergen, Logir- und Rofthaufern, Daffenquartieren, Fabrifen und gewerblichen Unlagen und bergleichen muffen öfters gehörig besinfigirt werben.

6., Dungstätten auf den Sofen find derartig ju halten, daß eine Berunreinigung des Bodens und namentlich ber etwa in ber Rabe befindlichen Brunnen verhutet wird.

Bierüber werben noch die im hiefigen Berwaltungsbezirte wohnhaften Berren Mergte aufgefordert, von zu ihrer Renntnig gelau-Benben doleraartigen oder doleraahnlichen Erfrantungsfällen jofort an die Burgermeifter beg. Gemeindevorstande oder Gutsvorfteber, welche biesfalls unverzüglich bem Ronigl. Bezirksarzte, herrn Medizinalrath Dr. Körner hier, Mittheilung zu machen haben, Anzeige zu erstatten.

Meißen, am 1. August 1884.

Königliche Umtehauptmannschaft. v. Boffe.



is id for en

13

79

au

11=

Q=

irg

er=

ajt

er=

100

ar Sic

